Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/16 13Os92/95 (13Os93/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.08.1995

Norm

StGB §4
StGB §32

Rechtssatz

Die Strafzumessungsschuld ist von der Strafbegründungsschuld streng zu trennen. Im Rahmen der Strafzumessungsschuld ist auch das verschuldete Tatunrecht als verschuldeter Erfolgsunwert der Tat sowie das Gewicht der verschuldeten Rechtsgutbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 92/95
  Entscheidungstext OGH 16.08.1995 13 Os 92/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088758

Dokumentnummer

JJR_19950816_OGH0002_0130OS00092_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at